

Resettlement

Sascha Schießl,
Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Für Menschen auf der Flucht ist Libyen eines der gefährlichsten Länder der Welt. Schutzsuchende sind in Libyen systematisch Folter, Misshandlung und Versklavung ausgesetzt. Für einen kleinen Teil der Geflüchteten können Resettlementprogramme ein sicherer Zugang nach Europa sein.

Während Resettlement unstrittig ein wichtiges Instrument des Flüchtlingsschutzes darstellt, kritisieren Menschenrechtsorganisationen die Instrumentalisierung des Konzepts zum Zweck der Migrationskontrolle. Ein Beispiel ist die Aufnahme von knapp 300 Flüchtlingen, die über Niger den Weg aus Libyen und schließlich nach Deutschland fanden.

Migrationskontrolle

Derzeit stehen Resettlementprogramme nur noch im Kontext von Migrationskontrolle. Sie betreffen zumeist Flüchtlinge in Ländern, die strukturell überfordert sind und kein eigenes Asylrecht haben. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) ist dabei zuständig für Registrierung und Anerkennung der Geflüchteten. Zu bedenken ist dabei, dass UNHCR nur innerhalb des Rahmens arbeiten kann, den die jeweilige Regierung ihm zugesteht.

Eine Anerkennung durch UNHCR führt indes vielfach nicht dazu, dass Flüchtlinge im Land verbleiben können. So bleiben drei Optionen: Eine Rückkehr in das Herkunftsland, ein Verbleib im Aufnahmeland, eine Perspektive in einem Drittland durch Resettlement. Letzteres ist wiederum nur bei Vorliegen von Vulnerabilität möglich.

Das Resettlement kann also teilweise eine Lösung sein. Es wird benötigt als dauerhafte Lösung für Flüchtlinge in sicheren Staaten sowie als eine Entlastung der Erstaufnahmeländer. Beteiligt haben sich an Resettlementprogrammen insbesondere die USA, Kanada, Australien, aber auch viele Länder der Europäischen Union (EU). Deutschland bietet seit 2012 Aufnahmeplätze an. Resettlement ersetzt allerdings nicht andere Formen der Ein-

Ausweg aus der Hölle?

reise, denn die angebotenen Plätze sind viel zu begrenzt.

Die seit Mitte der 1980er Jahre von UNHCR durchgeführten Resettlementverfahren stehen vor der Herausforderung, dass der Bedarf stark steigend, die Zahl der Plätze aber sinkend ist. Derzeit werden nur etwa 6 Prozent der Bedarfe gedeckt. In 2017 haben 37 Staaten 75.200 Plätze bereitgestellt, während 1,19 Millionen Menschen auf eine Weiterleitung in einen sicheren Drittstaat gewartet haben.

Pushback in libysche Lager

Parallel zu Resettlementprogrammen unterstützt die EU eine sogenannte „libysche Küstenwache“ finanziell und strukturell und stört sich nicht daran, dass diese regelmäßig Geflüchtete mit illegalen Pushbacks in die libyschen Folterlager zurückbringt. Bei diesen Pushbacks wendet die „libysche Küstenwache“ regelmäßig Gewalt an und gefährdet das Leben der Geflüchteten in Seenot. Zugleich missachtet EU und „libysche Küstenwache“ das See- und Völkerrecht, das Zurückweisungen in eine Bedrohungssituation verbietet.

Im Jahr 2018 wurden über 15.000 Menschen auf ihrer Flucht über das Mittelmeer gestoppt und von der „Küstenwache“ zurück nach Libyen gebracht. Dort kamen sie wieder in eines der Lager der libyschen Regierung. Aus diesen konnten sie nur freigelassen werden, wenn die Internationale Organisation für Migration (IOM) oder UNHCR sie registrierten und in eines ihrer Programme aufnahmen.

Überlebende berichten zum Beispiel, wie sie mehr als 1,5 Jahre in verschiedenen libyschen Lagern bleiben und für verschiedene Schlepperbanden Zwangsarbeit leisten mussten. In den Lagern – mit

Plätzen für mehrere hundert bis mehrere tausend Geflüchtete – sind alle Inhaftierten regelmäßig Folter und Misshandlung ausgesetzt. Die Inhaftierten müssen mit 25 Gramm Nudeln pro Tag auskommen. Wer „neu“ in ein Camp kommt, wird als „Neuzugang“ im Campsystem eingestuft und muss erneut Geld an die Schlepperbanden zahlen. Das Geld wird zum einen durch Zwangsarbeit erbracht, zum anderen wird es von Familie und Freunden erpresst, indem die Inhaftierten gefoltert und ihre Ermordung angedroht wird. Wer das Geld aufbringt, wird „freigelassen“.

Europäische Abschottung

Im europäischen Abschottungs- und Grenzmanagement kam Libyen schon zu Gaddafis Zeiten eine wichtige Rolle zu. 2015 trat die europäische Politik gegenüber Libyen allerdings in eine neue Phase. Das Vorhaben der EU, direkt die libyschen Schlepper im Land anzugreifen, scheiterte am Widerstand der zerstrittenen Regierungen und Machthaber Libyens. Deshalb wurde im Sommer 2015 die EU-Militärmission EUNAVFOR MED (Operation Sophia) initiiert, die zunächst im Mittelmeer patrouillieren und die Aktivitäten der Menschenschlepper aufklären sollte. Im Mai 2016 folgte schließlich die Ausweitung der Mission zur Ausbildung und Unterstützung der „libyschen Küstenwache“.

Zunächst bestand der europäische Konsens fort, dass Flüchtlinge nicht nach Libyen zurückgeschickt werden dürfen. Dieser Konsens ist Mitte 2017 zerbrochen, als sich Italien mit den aufgenommenen Geflüchteten zunehmend alleingelassen fühlte und einen europäischen Verteilungsmechanismus forderte, auf den sich die Union aber nicht einigen konnte. Die EU kam indes Italien entgegen und unterstützte fortan die sogenannte „libysche Küstenwache“ dabei die Menschen zu stoppen und nach Libyen zurückzubringen.

Migrationsmanagement als Entwicklungszusammenarbeit

Zugleich hat die EU Gelder für Entwicklungszusammenarbeit umgeschichtet und für Projekte von UNHCR und IOM in Libyen bereitgestellt. Dabei handelt es sich um zwei Projektlinien:

Ein großes IOM-Programm „Voluntary Return“ soll die Rückkehr von in Libyen

festsetzenden Menschen nach Westafrika abwickeln. Dabei wurden im Jahr 2017 etwa 20.000 und 2018 etwa 15.000 Menschen in westafrikanische Staaten ausgeflogen. Ihnen konnte unter Umständen eine Starthilfe von 1.500 Dollar ausgezahlt werden. Es handelt sich allerdings keineswegs um eine freiwillige Rückkehr, sondern letztlich um einen Zwang: Das Programm ist für die allermeisten Betroffenen der einzige Ausweg aus den libyschen Lagern. Eine Rückkehr in die Heimatorte ist für die Betroffenen angesichts der aufgelaufenen Schulden vielfach nicht möglich. Diese Projektlinie kann also als Bestandteil der europäischen Migrationskontrolle begriffen werden.

Eine zweite Linie unter dem Titel „Emergency Transit Mechanism“ betraf seit November 2017 Geflüchtete aus Eritrea, Äthiopien, Somalia und Sudan, für die eine Rückkehr in die Herkunftsländer ausgeschlossen wurde. Für diese Menschen sollte eine Lösung im Rahmen von Resettlement gefunden werden. In diesem Programm war und ist Niger das wichtigste Transitland. 1.100 weitere Personen wurden über Italien und Rumänien direkt aus Libyen ausgeflogen. Auch weil die nigrische Regierung die Zahl der Menschen, die im Transitcamp untergebracht werden, auf 1.800 Personen begrenzt hat, kann das Programm nicht bedarfsgerecht sein.

Zu einer Aufnahme haben sich elf Staaten (unter anderem Deutschland, Norwegen, Kanada) bereiterklärt, die 3.700 Aufnahmeplätze anbieten (Deutschland davon 300). Eine Voraussetzung für eine Aufnahme sind eine Flüchtlingsanerkennung durch UNHCR und die Feststellung eines besonderen Schutzbedarfs. UNHCR schlägt den Staaten dann Personen zur Aufnahme vor, im Falle Deutschlands führen Mitarbeiter*innen des BAMF im Transitcamp im Niger Gespräche mit den Geflüchteten.

Angesichts des langen Aufenthalts in den Lagern und den auch dort herrschenden katastrophalen Bedingungen kommt es immer wieder zu Protestaktionen von Verzweifelten. Weil es an Zusagen für Resettlementplätze mangelt, hängen insbesondere Flüchtlinge aus Somalia, Eritrea, Äthiopien und Sudan weiter in diesen Lagern fest.

Politische Folgerungen

Die Forderungen von Menschenrechtsorganisationen an die Bundesregierung und

die EU sind zu bekräftigen: Die Unterstützung und Finanzierung der sogenannten „libyschen Küstenwache“ durch die EU muss umgehend aufhören. Wer aus Seenot gerettet wird, darf keinesfalls nach Libyen zurückgebracht werden. Das Non-Refoulement-Gebot verbietet Zurückweisungen in eine Bedrohungssituation. Ende Januar 2019 hatten über 40 europäische Organisationen in einem offenen Brief an Bundesinnenminister Seehofer und Bundesjustizministerin Barley gefordert, dass die schnelle Aufnahme von aus Seenot geretteten Menschen in der EU gewährleistet und das Seerecht eingehalten werden müssen.

In Hinblick auf die Aufnahmepolitik muss die Genfer Flüchtlingskonvention weiterhin die Grundlage der Aufnahme von Schutzsuchenden bleiben. Zugleich muss für Schutzsuchende eine hindernisfreie Einreise nach Europa möglich werden, um einen Asylantrag zu stellen. Pläne der EU, alle Fluchtrouten zu schließen und nur noch im Rahmen von Resettlement oder vergleichbaren Programmen Schutzsuchende aufzunehmen, sind abzulehnen. Gerade die Tatsache, dass Plätze im Resettlement weit hinter allen Bedarfen zurückbleiben, zeigt, wie wenig Resettlement andere Aufnahmewege ersetzen kann. Zudem widersprechen die geplanten „Asylverfahren im Transit“ den etablierten Rechten der Genfer Flüchtlingskonvention.

Resettlement bleibt in diesem Kontext ein Schutzinstrument, das nicht instrumentalisiert werden darf, um den Zugang nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu beschränken. Die Resettlementquoten müssen deutlich, dauerhaft und planbar erhöht werden.

Der Text beruht auf einer gemeinsamen Veranstaltung des Flüchtlingsrats Niedersachsen, der Seebrücke Hannover und des Caritasverbands für die Diözese Hildesheim e. V. am 18. Februar 2019 in Hannover. Er fasst die Gastbeiträge von Awet Isack Araya und Selemawi Hayelom Measho zur Situation in Libyen, von Christian Jakob zum Thema Fluchtverhinderung und Migrationskontrolle auf afrikanischem Boden und von Thomas Heek zur Resettlementpolitik der EU und der Bundesregierung zusammen. Die vollständige Veranstaltungsdokumentation unter: <https://bit.ly/2US2x0z>.